

GEMEINDEAMT ESCHENAU

Hauptplatz 1, 3153 Eschenau

Tel. Nr. 02762/67230, Fax. Nr. 02762/67230-4

gemeindeamt@eschenau.at | www.eschenau.gv.at



Der Gemeinderat der Gemeinde Eschenau hat in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende

Abfallwirtschaftsverordnung

nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

für die Gemeinde Eschenau

beschlossen:

§ 1

In der Gemeinde Eschenau werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

(1) Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Eschenau und wird wie folgt eingeteilt:

Der Teilbereich 1 umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Eschenau, ausgenommen die im Teilbereich 2 angeführten Grundstücke im Sonderbereich.

Der Sonderbereich umfasst die Grundstücke im Grünland:

KG Eschenau 19307

566	Entzberg 5
1268/4	Gelbing 1
1261/2	Gelbing 2
1261/3	Gelbing 3
785	Inzenreithstraße 16
Bfl. 162	Inzenreithstraße 22
730/5	Inzenreithstraße 26
170/3	Moosrotte 1
165/1	Moosrotte
802	Prinzbach 10
682	Rosenöd 1
1452	Rotheau 7
1492	Rotheau 8
1449	Rotheau 9
1435	Rotheau 10
1492	Rotheau 11
1396/1	Rotheau 14, 29, 30
1332/7	Rotheau 43

237/3 Sommersberg 1
277 Sommersberg 2
220 Sommersberg 3
1288 Steubach 11
1248 Steubach 12
1235 Steubach 13
1180 Steubach 14
1171 Steubach 15
1144 Steubach 17
1217 Steubach 18
1100 Steubach 21
987 Steubach 22
902/1 Steubach 23
903/1 Steubach 24
882 Steubach 25
1131 Steubach 26
1074/1 Steubach 40
443/2 Windbichl 16
443/3 Windbichl 17
169/3 Windbichl 25

KG Wehrabach 19334

882 Laimergraben 2
870/2 Laimergraben 3
781/1 Laimergraben 4
802 Laimergraben 5
844 Laimergraben 6
834 Laimergraben 7
33 Sonnleitgraben 2
20/1 Sonnleitgraben 3
151 Sonnleitgraben 4
231 Sonnleitgraben 5
206/1 Sonnleitgraben 6
264/2 Sonnleitgraben 7
189/2 Sonnleitgraben 8
173 Sonnleitgraben 9
62/2 Sonnleitgraben 11
5 Sonnleitgraben 17
380 Wehrabach 7
378/4 Wehrabach 8
322 Wehrabach 9
309 Wehrabach 10

(2) Für den Sonderbereich werden folgende Sammelstellen festgelegt:
56/3 und 1311/1 KG Eschenau

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
 2. Kompostierbaren (biogenen) Abfällen
 3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)
 4. Sperrmüll
- zu sammeln.

(2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Sonderbereich (§ 2), haben die zugeteilten Müllbehälter bei den jeweiligen Sammelstellen zur Abholung bereitzustellen (Mischsystem). Das Mindestbehältervolumen beträgt 120 Liter je Abfuhr. Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.

(3) Kompostierbarer (biogener) Abfall ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Ausgenommen sind jene Grundstücke, bei welchem der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung an der Anfallstelle durchführt.

Biogener Abfall wird einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.

(4) Altpapier ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(5) Kunststoff ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(6) Altglas sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).

Altglas wird in einer stofflichen Verwertung zugeführt.

(7) Sperrmüll wird einmal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit Sperrmüll, zu den jeweiligen Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abzuliefern (Bringsystem).

Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Im Sonderbereich sind die Müllbehältnisse bei der jeweiligen Sammelstelle bereitzuhalten. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die bereitgestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehraufwand von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.

(6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6 Abfuhrplan

(1) Im Pflichtbereich werden

- a. 13 Einsammlungen von Restmüll
 - b. 7 Einsammlungen von Altpapier
 - c. 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen
- durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

(2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum einzubringen (Bringsystem).

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

(1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.

(2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.

(3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

1. für die Abfuhr von Restmüll:

- | | | |
|---|---|--------|
| a. für einen Müllbehälter von 60 Liter | € | 5,17 |
| im Sonderbereich | € | 4,65 |
| b. für einen Müllbehälter von 120 Liter | € | 10,36 |
| im Sonderbereich | € | 9,32 |
| c. für einen Müllbehälter von 1.100 Liter | € | 107,64 |

2. für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

- | | | |
|---|---|------|
| a. für einen Müllbehälter von 240 Liter | € | 6,22 |
| im Sonderbereich | € | 5,60 |

(4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 70 % der Abfallwirtschaftsgebühr.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.



angeschlagen am: 11.12.2025
abgenommen am: 30.12.2025